

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Siebler – 1. Änderung“

Der Gemeinderat Gottmadingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Juni 2019 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siebler– 1. Änderung“ ist im folgenden Planentwurf vom 20. Mai 2019 dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom 12. Juli 2019 bis einschließlich 16. August 2019 beim Bürgermeisteramt Gottmadingen, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, Bauamt von Montag bis Dienstag von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Mittwoch von 8:15 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 8:15 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Gottmadingen, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Bebauungsplanverfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird, kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einen Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann ebenfalls verzichtet werden.

Gottmadingen, 4. Juli 2019

Dr. Michael Klinger, Bürgermeister